

Datum: 14.02.2020
Telefon: 0 233-92873
Telefax: 0 233-25911

Stadtkämmerei
Haushaltswirtschaft und
Finanzplanung
SKA-2-12

Teilnahme der Forstverwaltung und der Stadtgüter München am Zentralen Landwirtschaftsfest (ZLF)

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17943

Beschlussvorlage für den Kommunalausschuss am 05.03.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

An das Kommunalreferat

Die Stadtkämmerei lehnt die Beschlussvorlage ab.

Im vorliegenden zu überprüfenden Beschlusssentwurf handelt es sich um einen Finanzierungsbeschluss mit finanziellen Ausweitungen für das Haushaltsjahr 2020. Da die Haushaltssatzung aktuell noch nicht bekannt gemacht ist, gelten die Regelungen nach Art. 69 Gemeindeordnung (GO) zur vorläufigen Haushaltsführung. Demnach dürfen finanzielle Leistungen u. a. nur dann erbracht werden, wenn es sich um eine Pflichtaufgabe/rechtliche Verpflichtung handelt oder für die Aufgabenerledigung unaufschiebbar ist. Im Weiteren weisen wir auf die "Optimierung der Haushaltssteuerung" durch den Stadtrat vom 21.02.2018 (Nr. 14-20 / V 11021) hin, wonach auch hier Unaufschiebbarkeit und Unabweisbarkeit vorliegen muss.

Das Kommunalreferat führt zur Unplanbarkeit an, dass erst jetzt entsprechende Gespräche über eine mögliche Teilnahme zwischen dem Referat und dem Veranstalter geführt wurden und eine Anmeldung zum Eckdatenbeschluss 2021 zu spät wäre. Dies kann jedoch nicht als Unplanbarkeit im Sinne der GO anerkannt werden. Die Termine für das ZLF finden im 4-Jahres-Rythmus statt.

Insbesondere fehlt es zusätzlich aber an der Unabweisbarkeit. Der vom Referat vorgetragene Klima-/Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft als herausragende Bedeutung wird nicht bestritten, daraus kann aber keine unabweisbare Teilnahme am ZLF abgeleitet werden. Es handelt sich hier um keine Pflichtaufgabe im Sinne der GO, die Darlegungen des Referates können nicht anerkannt werden.

Aus Sicht der Stadtkämmerei kann der beantragte Mittelbedarf aus dem Teilhaushalt des Kommunalreferates finanziert werden. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.

Das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen) sowie das Revisionsamt erhalten je einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.